

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

TOP 4.1.	26-28204
TOP 4.9.	26-28496

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Dr. Kornblum